

Satzung

über die Straßenreinigung und die Sicherheit der Straßen in der Stadt Quickborn (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- 4) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu reinigen.

Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern, Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Ferner sind folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen:

- a) Am Stadion
- b) Claus-Strüwen-Siedlung
- c) Hasloher Weg
- d) Kurzer Weg
- e) Mohlstedter Weg zwischen Bundesstraße 4 und AKN-Eisenbahntrasse
- f) Ulzburger Landstraße zwischen Friedrichsgaber Straße und Hausnummer 307

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Reinigungspflichtig ist die Stadt Quickborn.
- 2) Die Stadt Quickborn überträgt die Reinigungspflicht auf Reinigungsverpflichtete und konkretisiert die Art und den Umfang der Reinigung nach dieser Satzung.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:
 1. alle Gehwege in ganzer Breite sowie
 2. alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 3. gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) in ganzer Breite sowie
 4. Randstreifen (Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen),

5. Radwege in ganzer Breite,
 6. Rinnsteine,
 7. Grabenränder,
 8. Fahrbahnen, soweit kein Fußweg und kein für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehener Seitenstreifen vorhanden ist, in einer Breite von 1,50 m (äußerer Fahrbahnrand und nach Maßgabe von § 5 ggf. in der Verkehrsflächenmitte)
- 2) Die Verpflichtung zur Säuberung der Fahrbahn nach Abs. 1 Ziff. 8 entfällt bei folgenden Hauptverkehrsstraßen:
- a) Bahnstraße
 - b) Dorfstraße
 - c) Ellerauer Straße
 - d) Feldbehnstraße
 - e) Friedrichsgaber Straße
 - f) Harksheider Weg
 - g) Heinrich-Lohse-Straße
 - h) Jahnstraße
 - i) Justus-von-Liebig-Ring
 - j) Kampmoorstraße
 - k) Kiefernweg
 - l) Kieler Straße
 - m) Klaus-Groth-Straße
 - n) Marktstraße
 - o) Pascalstraße
 - p) Pinneberger Straße
 - q) Robert-Bosch-Straße
 - r) Ulzburger Landstraße

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht / Säuberung

- 1) Die Reinigungspflicht gilt verursacherunabhängig und umfasst die Säuberung der genannten Straßenteile und die Beseitigung des Kehrgutes.

Zu beseitigen sind insbesondere:

- a) Abfälle geringen Umfanges,
- b) Wertstoffe wie Glas und Papier,
- c) Laub,
- d) wildwachsende Kräuter sowie sonstiger Bewuchs insbesondere aus Fugen und Ritzen

Gehwegflächen sind von Bewuchs freizuhalten, soweit dies zumutbar ist.

Belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und der ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.

- 2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht / Winterdienst

- 1) Auf den Gehwegen und kombinierten Geh-/Radwegen ist gefallener Schnee zu räumen und / oder Eisglätte zu beseitigen. Soweit Fußgänger und Fahrzeuge eine gemeinsame Fahrbahn benutzen, ist entsprechend zu verfahren:
 - a) von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehung der Eisglätte
 - b) von Montag bis Sonnabend nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Eisglätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages; an Sonntagen und Feiertagen bis 9.00 Uhr.
 - c) Sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehung der Eisglätte
 - d) Sonntags und an Feiertagen nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Eisglätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages; wenn es sich dabei um einen Sonn- oder Feiertag handelt: bis 9.00 Uhr

Die vorgenannten Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte abstumpfend zu bestreuen. Gehwege oder begehbare Seitenstreifen mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig von Schnee freizuräumen und mit geeignetem Material abstumpfend abzustreuen.

Bei Flächen, die gleichberechtigt von Fahrzeugen und Fußgängern genutzt werden und die eine Breite von weniger als 6 m aufweisen, erfolgt die Räumung von der Mitte der Verkehrsfläche ausgehend in einer Breite von 1,50 m je Straßenseite. Es ergibt sich somit eine Räumbreite von 3 m in der Fahrbahnmitte. Damit wird erreicht, dass frisch geräumte Flächen nicht durch Räumfahrzeuge wieder verschüttet werden.

Auf wassergebundenen Gehwegen (insbesondere Sand- und Kies-Oberflächen) ist grundsätzlich nur Glätte zu beseitigen; Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind jedoch unter Schonung des begehbaren Untergrundes dieser Flächen zu entfernen.

- 2) Ist auf beiden Seiten der Fahrbahn kein Gehweg oder begehbarer Seitenstreifen vorhanden, ist die Fahrbahn in einer Breite von je 1,5 m von Schnee zu räumen und von Glätte zu befreien. Diese Pflicht entfällt in den in § 3 Abs. 2 genannten Straßen und gilt im Übrigen auch, wenn der ansonsten vorhandene Fußweg wegen Baumaßnahmen nicht nutzbar sein sollte.
- 3) Soweit sich die Winterdienstverpflichtung auch auf die Fahrbahn erstreckt, gelten die in Abs. 1 genannten Zeiten dafür entsprechend.
- 4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sind Schnee und Eis auf

dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet wird. Soweit Fußgänger und Fahrzeuge eine Fahrbahn benutzen (Mischverkehrsfläche) sind Schnee und Eis an der Grundstücksgrenze abzulegen.

Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straßen verbracht werden.

- 5) Rinnsteine und Entwässerungsrinnen sind spätestens bei eintretendem Tauwetter von Schnee und Eis freizumachen, damit Schmelzwasser ablaufen kann.
- 6) Die zu räumenden Flächen sind bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist, oder an besonders gefährlichen Stellen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten, zulässig.
- 7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis frei zu halten.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Wer ein Tier ausführt, ist verpflichtet, die durch das Tier entstandenen Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Sicherheit des Straßenraumes

- 1) Von den Privatgrundstücken dürfen keine Gefahren für die Straße ausgehen.
- 2) Es ist darauf zu achten, dass gemäß § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- 3) Anpflanzungen von privaten Grundstücken am Straßenraum sind regelmäßig soweit auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, dass zu keinem Zeitpunkt ein Überwuchs / Einwuchs in das Lichtraumprofil erfolgt. Das Lichtraumprofil ist der Raum von der Straßenoberfläche (Fahrbahn, Fußweg und Randstreifen, Gräben etc.) senkrecht bis in eine Höhe von
 - a) 2,50m über Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen und Radwegen,
 - b) 4,50m über Fahrbahnen,
 - c) 2,20m über Nebenflächen (Randstreifen, Gräben etc.)und aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unbedingt freizuhalten.

§ 8 Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- 2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleichgültig ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Straßenbaulastträger gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 9 Reinigungsverpflichtete

- 1) Reinigungsverpflichtet sind grundsätzlich die Eigentümerinnen / Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- 2) Anstelle des/der Eigentümers/In trifft die Reinigungspflicht
 - a) die/den Erbbauberechtigte/n,
 - b) den/die Nießbraucher/In, sofern er/sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die/den dinglich Wohnberechtigte/n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Mehrere Pflichtige sind nebeneinander verantwortlich und haften gesamtschuldnerisch.
- 4) Ist der/die Verpflichtete nicht in der Lage seine / ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er / sie eine geeignete Person auf eigene Kosten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die ihm/ ihr durch diese Satzung auferlegten Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- b) eine von ihm / ihr verursachte außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt,
- c) entgegen § 7 dieser Satzung die Sicherheit des Straßenraumes gefährdet,

handelt ordnungswidrig (§ 56 StrWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 511 € oder Verwarngeld geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Quickborn vom 11.12.1974 außer Kraft.

Quickborn, den 18.04.2018

Stadt Quickborn

Der Bürgermeister

(Köppl)